

Entgeltordnung des Städtischen Museums Zeulenroda

Auf der Grundlage der Benutzerordnung für das Städtische Museum Zeulenroda, *Punkt 9 Entgelte und Auslagen*, erlässt die Stadt Zeulenroda-Triebes (Beschluss: BVZTö-082-2010 vom 01.09.2010) für die Benutzung des Städtischen Museums diese Entgeltordnung mit den Anlagen I und II.

1. Entgeltspflicht und Auslagen

- A) Für die Benutzung des Städtischen Museums Zeulenroda einschließlich beanspruchter Leistungen wird Entgelt nach Maßgabe der tatsächlich gewährten bzw. beanspruchten Leistungen erhoben. Der Umfang der Leistungen für Dritte ist in Abhängigkeit personeller Kapazitäten des Museums zu sehen und ist neben den Kernaufgaben des Museums: Sammeln, Bewahren, Erforschen und Ausstellen als zusätzliche Dienstleistung zu betrachten.
- B) Die Höhe des Entgeltes/der Auslagen ergibt sich aus den in der Entgeltordnung als Anlage beigefügten Entgeltverzeichnissen. Die **Anlagen I und II** sind Bestandteil der Entgeltordnung.
- C) Auslagen, die dem Museum durch die Benutzung oder durch die Leistung für einen Benutzer entstehen, sind zu erstatten. Als Auslagen werden erhoben
 - Postgebühren und Kosten für die Versendung (z.B.: Verpackung und Versicherung),
 - Reisekosten auf der Grundlage des Thüringer Reisekostengesetzes und sonstige Anwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 - Beiträge anderer Personen für ihre Tätigkeiten, die am Verfahren beteiligt werden.

2. Entgeltschuldner

- A) Schuldner des Entgeltes ist, wer das Museum benutzt, insbesondere wer dessen entgeltpflichtige Leistungen veranlasst oder in Anspruch genommen hat.
Der Entgeltschuldner ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.
- B) Eine Mehrheit von Kostenschuldnern haftet als Gesamtschuldner.

3. Entstehung und Fälligkeit des Entgeltes und der Auslagen

- A) Entgelt und Auslagen entstehen mit der Gewährung der Benutzungsmöglichkeit, bei beanspruchten Leistungen mit der Vornahme der einzelnen Leistungen. Sie werden mit Bekanntgabe der Entgeltfestsetzung fällig.
- B) Das Entgelt und die Auslagen sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung im Städtischen Museum oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto der Stadt Zeulenroda-Triebes zu entrichten.
- C) Das Städtische Museum Zeulenroda kann angemessene Vorschüsse auf die Entgelte und Auslagen verlangen und ihre Dienstleistung von der Entrichtung der Vorschüsse abhängig machen.

4. Inkrafttreten

- A) Diese Entgeltordnung tritt am 01. Oktober 2010 in Kraft.
- B) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung des Städtischen Museums Zeulenroda vom 22.07.2005, BVö-084-2005, außer Kraft.

Zeulenroda-Triebes, den 02.09.2010

gez. Steinwachs
Bürgermeister